Erläuterungen
zur Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios

I. Ziel der Förderungsrichtlinie:

Aufgrund der kleinteiligen Gemeindestruktur und der zunehmenden Fülle und Komplexität der Aufgaben kommen vor allem kleinere Gemeinden teilweise an den Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Durch mehr Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden lassen sich viele Gemeindeaufgaben und Leistungen für die Bürger effektiver erfüllen. Auch haben viele Aufgaben eine gemeindeübergreifende Dimension und erfordern aus diesem Grund Gemeindekooperationen.

Das Land Vorarlberg fördert daher die gemeindeübergreifende Kooperation in regionalen Zusammenschlüssen.

Die regionale Zusammenarbeit beruht in Vorarlberg auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Ziel ist der Aufbau von handlungsfähigen und langfristig stabilen Kooperationen zwischen benachbarten Gemeinden einer Region auf Basis einer regionalen Identität und gegenseitigen Vertrauens.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wird den Regios mit der vorliegenden Förderungsrichtlinie eine Basisförderung an die Hand gegeben. Sie dient der finanziellen Unterstützung von Strukturen und Projekten in den Regios, die einen klaren Mehrwert für die kooperierenden Gemeinden und einen nachweislichen Beitrag zur Erreichung ihrer selbst gesetzten und mit dem Land vereinbarten strategischen Ziele bewirken. Beim Einsatz der Mittel steht die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit im Vordergrund.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Allgemeines):

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Landesmittel und Bedarfszuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch übergemeindliche Zusammenarbeit sowie ein hohes Versorgungsniveau für die Bevölkerung durch die Bildung von arbeitsfähigen Regionen. Die Gewährung einer Basisförderung für die regionale Zusammenarbeit stellt den beteiligten Gemeinden Förderungsmittel für die regionale Zusammenarbeit zur Verfügung.

(2) Auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Arbeitsfähige Regionen sind die Grundlage für die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit in allen in Frage kommenden Themenbereichen. Die vorgesehene Basisförderung soll eine auf Dauer angelegte, themen-übergreifende regionale Zusammenarbeit mit festen Strukturen unterstützen (siehe auch § 4 Förderungsvoraussetzungen). Sie soll den beteiligten Gemeinden Ressourcen zur Verfügung stellen, mit denen sie gemeinsame Projekte und thematische Kooperationen gründlich vorbereiten und die regionale Zusammenarbeit strategisch ausrichten können. Eine gemeinsame Geschäftsstelle mit Regional-management (§ 4 Abs. 2 lit. c) ist dafür Voraussetzung.

Zu § 2 (Förderungsempfänger):

§ 2
Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeindeverbände und andere Rechtsträger mit Sitz in Vorarlberg, an denen Gemeinden beteiligt sind, sofern sie auf eine dauerhafte, regionale und auf die Regionalentwicklung insgesamt bezogene Zusammenarbeit ausgerichtet sind (Regios).

Zu § 3 (Förderungsgegenstand):

§ 3
Förderungsgegenstand

Gefördert wird die regionale Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden in einer Regio (§ 2). Bei der Förderung der Regios handelt es sich um eine Basisförderung (§ 6) mit dem Ziel, dauerhafte Strukturen der regionalen Zusammenarbeit zu schaffen, zu sichern und auszubauen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Überförderung der Grundstrukturen der regionalen Zusammenarbeit stattfindet.

Die Basisförderung soll die in der Regio zusammengeschlossenen Gemeinden in die Lage versetzen, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und das dazu notwendige Vertrauen zwischen den Gemeinden aufzubauen. Ein wichtiges Ziel ist dabei die Weiterentwicklung der Gemeindekooperationen bei gemeindeübergreifenden Themen. Gegenstand der Förderung sind nicht spezielle projektspezifische, zum Erhalt der Förderung nachzuweisende Ausgaben. Die Förderungsmittel können von den Regios nach Bedarf für ihre Zusammenarbeit eingesetzt werden, beispielsweise zur Finanzierung von Personalaufwendungen, Sachmitteln und Ausstattung sowie Dienstleistungen durch Dritte.

Zu § 4 (Förderungsvoraussetzungen):

§ 4
Förderungsvoraussetzungen

(1) Grundlage für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist eine institutionalisierte Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in einer Regio und eine gemeinsame strategische Ausrichtung der Zusammenarbeit (Abs. 2).

(2) Förderungsvoraussetzungen sind:

a) eigene Rechtspersönlichkeit der Regio mit festgelegter Organisationsstruktur und eigenem Haushalt;

b) eine Satzung oder Kooperationsvereinbarung, die die Rechte und Pflichten sowie die Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden regelt;

Die Organisationsform der Regio kann grundsätzlich frei gewählt werden. Erforderlich ist, dass es sich dabei um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt. Die 2017 bestehenden Regios sind mit Ausnahme des Standes Montafon als Verein organisiert.

Die Förderungsvoraussetzungen sind vom Förderungswerber nachzuweisen (z.B. durch die Vorlage entsprechender Dokumente).

c) eine gemeinsame Geschäftsstelle mit einem Regionalmanagement;

Die Studie „Regionsüberblick Vorarlberg“ aus dem Jahr 2016 hat gezeigt, dass Regionen mit qualifiziertem Regionalmanagement ein höheres Kooperationsniveau erreichen, da die Professionalisierung als Treiber für die regionale Zusammenarbeit wirkt. Wichtig ist, dass die als Regionalmanager angestellte Person kompetent ist. Anstelle einer Anstellung bei der Regio selbst kann auch eine von einer beteiligten Gemeinde mit einem Personalüberlassungsvertrag zur Verfügung gestellte Person die Funktion des Regionalmanagements ausüben. Für eine Übergangszeit oder in der Gründungsphase einer Regio ist auch ein Werkvertrag oder Ähnliches denkbar. Mit der Förderung sollen insbesondere die durch das Regionalmanagement anfallenden (Personal)Kosten abgefedert werden.

d) ein regionales Gesamtentwicklungskonzept (regGEK) oder ein regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK), welches auch erst in der ersten Förderungsperiode erarbeitet werden kann; und

Das gemeinsam erarbeitete Konzept ist der gemeinsame Nenner der regionalen Zusammenarbeit und soll die mittelfristigen gemeinsamen Ziele der regionalen Zusammenarbeit widerspiegeln. Es dient als inhaltlicher Rahmen und Bezugspunkt für die Zielvereinbarungen nach § 4 Abs. 2 lit. e und nach § 5.

Das regionale räumliche Entwicklungskonzept (regREK) kann - zusätzlich zur Basisförderung der Regio - nach Maßgabe der „Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen“ gefördert werden.

e) eine Zielvereinbarung nach § 5.

Mit den Zielvereinbarungen werden regionsspezifische Arbeitsschwerpunkte für die Dauer von jeweils drei Jahren festgelegt.

(3) Die Festlegung von Größe bzw. räumlicher Abgrenzung der Regio obliegt grundsätzlich den beteiligten Gemeinden. Das Land als Förderungsgeber kann bei unzweckmäßiger räumlicher Abgrenzung von einer Förderung absehen.

Prinzipiell ist es wünschenswert, dass die Abgrenzung einer Region nach raumplanerischen Erwägungen sinnvoll erfolgt. Darüber hinaus besteht Konsens darüber, dass die gewachsene Regionsstruktur in Teilen des Landes aus Gründen der vertrauensvollen Zusammenarbeit und regionalen Identität erhalten werden soll.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Richtlinie erfüllen die folgenden Regionen im Wesentlichen die Förderungskriterien nach dieser Richtlinie:

- Biosphärenpark Großes Walsertal;
- Regio amKumma;
- Regio Bregenzerwald;
- Regio ImWalgau;
- Regio Klostertal;
- Regio Vorderland-Feldkirch;
- Stand Montafon.

Insbesondere im mittleren und nördlichen Rheintal ist die Regionsbildung noch im Fluss. Ziel des Genehmigungsvorbehalts in Abs. 3 ist es, zu verhindern, dass sich zur Erlangung der „Basisförderung“ kleine Regionen neu bilden oder bestehende Regionen aufsplittern, die zwar dann die Förderungskriterien formal erfüllen, aber nach raumplanerischen Erwägungen den Zielen und dem „Geist“ dieser Förderungsrichtlinie zuwiderlaufen.

(4) Die Verwendung der Förderungsmittel (Basisförderung) liegt grundsätzlich im Ermessen der Regio. Die Förderungsvoraussetzungen nach § 3 sowie nach § 4 Abs. 1 sind jedoch einzuhalten.

Die jährliche (pauschale) Basisförderung der Regio erfolgt nicht projektbezogen. Damit soll den Regios Freiheit in der Gestaltung ihrer regionalen Zusammenarbeit gewährt werden (siehe auch die Erläuterungen zum § 3). Die Zielvereinbarung mit dem Land ist jedoch einzuhalten.

Siehe auch die §§ 7 und 10.

(5) Die geförderten Regios verpflichten sich, jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen und dem Förderungsgeber Land zu übermitteln sowie an den landesweiten Vernetzungstreffen teilzunehmen und dort wichtige Ergebnisse ihrer regionalen Zusammenarbeit zu präsentieren.

Diese Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch der Regionen mit der Landesverwaltung und den Regios untereinander und sind Teil der Evaluierung der Regioförderung.

Zu § 5 (Inhalte der Zielvereinbarungen):

§ 5

Inhalte der Zielvereinbarungen

(1) Das Land Vorarlberg fördert die regionale Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden auf Grundlage des regionalen Gesamtentwicklungskonzeptes oder des regionalen räumlichen Entwicklungskonzepts (regREK) nach § 4 Abs. 2 lit. d.

Das Land Vorarlberg fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden auf dem Gebiet der Raumordnung. Im Vordergrund stehen gemeinsame Lösungen, die die bestgeeigneten Standorte und Raumstrukturen

innerhalb der Region - gegebenenfalls auch in Abstimmung mit benachbarten Regionen - vorsehen, um die knappen Flächen in der gemeindeübergreifenden Abstimmung möglichst optimal zu nutzen.

Auch im § 5 findet sich der Verweis auf die notwendige gemeinsame inhaltliche Ausrichtung der in der Regio zusammenarbeitenden Gemeinden, die in Form eines regionalen Gesamtentwicklungskonzepts (regGEK bzw. Leitbild) oder eines regionalen räumlichen Entwicklungskonzepts (regREK) festgehalten wird. Diese inhaltliche Klammer der Zusammenarbeit unterstützt die Aushandlung einer Zielvereinbarung zwischen Land und Regio.

(2) Jede Regio, die nach dieser Richtlinie eine Basisförderung erhält, schließt mit dem Land Vorarlberg (Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung) eine Zielvereinbarung über die Erarbeitung zumindest eines der folgenden Entwicklungskonzepte[1] ab:

a) regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK) oder

b) regionales sektorales Entwicklungskonzept (regSEK) zu mindestens einem der folgenden Themenbereiche:

1. Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung;

2. Freiraum und Landschaft (Landschaftsentwicklungskonzept);

3. Regionale Betriebsgebiete und überörtliche Gewerbeflächen;

4. Einzelhandel und Nahversorgung;

5. Regional bedeutsame Gemeinbedarfseinrichtungen;

6. Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus.

Zudem ist das weitere Vorgehen zur Optimierung der Gemeindekooperationen innerhalb der Regio Gegenstand der Zielvereinbarung. Die Zielvereinbarung gilt für eine Förderungsperiode von drei Jahren; für die folgenden Förderungsperioden sind jeweils neue Zielvereinbarungen abzuschließen.

Der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 5 ist Förderungsvoraussetzung. Die möglichen Inhalte der erforderlichen Zielvereinbarung, die alle einen entsprechenden Raumbezug haben müssen, sind im Abs. 2 vorgegeben. Ein regionales Gesamtentwicklungskonzept (das keinen spezifischen raumplanerischen Bezug haben muss) kann, im Unterschied zum regionalen räumlichen Entwicklungskonzept (regREK), nicht zum Gegenstand der Zielvereinbarung gemacht werden.

Da es in der Vorarlberger Landesverwaltung keine explizite Zuständigkeit für Gemeindekooperationen gibt, diese aber eine grundlegende Bedeutung für die Leistungsfähigkeit der Vorarlberger Gemeinden haben, sollen die Zielvereinbarungen neben raumplanerischen Themen auch Überlegungen zur Weiterentwicklung der Gemeindekooperationen innerhalb der Regio und darüber hinaus beinhalten.

(3) Da die Themen bzw. Inhalte der regionalen Zusammenarbeit über raumplanerische Fragestellungen hinausgehen, können zusätzliche Zielvereinbarungen auch mit anderen fachlich dafür zuständigen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ausgehandelt und mit dem Land vereinbart werden.

Neben dem Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht können weitere Zielvereinbarungen mit anderen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung abgeschlossen werden. Je nach strategischer Ausrichtung der Regio kann dies sehr sinnvoll und zweckmäßig sein. Sie bilden zwar keine Förderungsvoraussetzung, werden jedoch aus Gründen der frühzeitigen Abstimmung empfohlen, falls eine Regio ein bestimmtes Thema der regionalen Zusammenarbeit, das über Raumplanungsthemen im engeren Sinne hinausgeht, vertieft bearbeiten will.

(4) Die Zielvereinbarungen nach Abs. 2 und 3 sind von der Regio und weiters von den beteiligten Gemeinden (Gemeindevertretungen) zu beschließen. Auf Seiten des Landes bedarf es eines Beschlusses der Landesregierung.

---

[1] Die Ausarbeitung dieser Entwicklungskonzepte ist förderungsfähig nach Maßgabe der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen.

Zu § 6 (Ausmaß der Förderung, Basisförderung):

§ 6

Ausmaß der Förderung, Basisförderung

(1) Für jede förderungsfähige Regio beträgt der Grundförderungssatz 60.000 Euro pro Jahr. Weitere Zuschläge zum Grundförderungssatz werden wie folgt gewährt:

a) Für jede Gemeinde, die aktives und stimmberechtigtes Mitglied der Regio ist und ihren Anteil an der Finanzierung der regionalen Zusammenarbeit trägt, erhält die Regio einen Förderungszuschlag von 2.000 Euro pro Jahr.

Mit dieser Regelung wird der tatsächlichen Größe der Regio (anhand der Anzahl der beteiligten Gemeinden) und damit auch dem erhöhten Abstimmungsaufwand bei der regionalen Zusammenarbeit in größeren Regios entsprechend Rechnung getragen.

b) Für jede Marktgemeinde oder Stadt mit mehr als 10.000 Einwohnern, die aktives und stimmberechtigtes Mitglied der Regio ist und ihren Anteil an der Finanzierung der regionalen Zusammenarbeit trägt, erhält die Regio einen Förderungszuschlag von weiteren 3.000 Euro pro Jahr. Als Einwohnerzahl gilt die aktuelle Volkszahl.

Die Mitwirkung von einwohnerstarken Marktgemeinden und Städten in einer Regio bedingt einen entsprechend höheren Abstimmungsaufwand, beispielsweise für die Erarbeitung von angepassten Finanzierungsschlüsseln oder aufgrund der Unterschiede in der Verwaltungskraft. Dieser Aufwand soll durch einen Förderungszuschlag ausgeglichen werden.

Maßgeblich für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist die aktuelle Volkszahl. Sie wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellt. Dabei ist das aktuellste Ergebnis, d.h. der Stichtag 31. Oktober des dem Förderungsjahr zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

Die jährliche Förderungssumme darf insgesamt 70 % der jährlichen Ausgaben nicht überschreiten, die die Regio zur Finanzierung ihrer Grundstruktur im Regionalmanagement (§ 4 Abs. 2 lit. c) - Personalaufwand und laufender Sachaufwand - aufwendet.

Zu den Ausgaben für die „Grundstruktur“ gehören Personal- und laufender Sachaufwand für das Regionalmanagement. Dazu zählen auch Büromieten und sonstige laufende Kosten der Geschäftsstelle, in begrenztem Umfang auch Aufwendungen der Geschäftsstelle für externe Dienstleistungen (wie Coaching, Supervision…) und Kosten für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit; Aufwendungen für konkrete Projekte zählen nicht dazu.

Die Förderung des Landes ist als zusätzliche Unterstützung zur bestehenden Finanzierung der Grundstruktur gedacht. Sie soll nicht etwa den bestehenden Finanzierungsanteil der Gemeinden verringern oder regionale Einzelprojekte finanzieren.

Die Entscheidung über die Verwendung der jährlichen Förderungsmittel des Landes geschieht in Abstimmung mit dem Amt der Landesregierung: Dies wird zum einen mit den Zielvereinbarungen sichergestellt, die nach § 4 Abs. 2 lit. e und § 5 abzuschließen sind (Förderungsvoraussetzung). Zum anderen wird durch einen von der Abteilung Raumplanung und Baurecht benannten „Betreuer“, der die laufenden Aktivitäten der Regio begleitet und unterstützt, der regelmäßige „Austausch auf Augenhöhe“ zwischen Regio und dem Land als Förderungsgeber gewährleistet.

(2) Die Förderung wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Nach Ablauf dieser Förderungsperiode beginnt eine neue Förderungsperiode auf der Grundlage neuer bzw. aktualisierter Zielvereinbarungen zwischen Land und Regio.

Die Befristung der Zielvereinbarung auf drei Jahre bedeutet gleichzeitig eine „Ausstiegsklausel“, falls einer der beiden Vertragspartner die (prinzipiell auf Dauer angelegte) Förderung aus Gründen, die heute noch nicht absehbar sind, beenden will.

(3) Wenn im Laufe einer Förderungsperiode eine Gemeinde aus der Regio ausscheidet, können die Förderungsmittel vom Land als Förderungsgeber entsprechend dem Abs. 1 lit. a oder b anteilsmäßig gekürzt werden.

Die Zielvereinbarungen, die für den Erhalt der Basisförderung notwendig sind, müssen von allen beteiligten Gemeinden mit beschlossen werden. Über die dreijährige Laufzeit können sich jedoch Änderungen ergeben. Die Erfahrung zeigt, dass beispielsweise aufgrund eines politischen Wechsels in einer Gemeinde die regionale Zusammenarbeit immer wieder auf die Probe gestellt wird und einzelne Gemeinden auch zeitweise oder dauerhaft ausscheren. Geschieht dies im Verlauf einer Förderungsperiode, so sollen die in der Regio verbleibenden Gemeinden weiterhin die Möglichkeit haben, ihre vereinbarten Ziele zu verfolgen und gemeinsame Projekte umzusetzen; d.h. die Basisförderung wird allenfalls anteilsmäßig, und zwar um den Finanzierungsanteil der ausgetretenen Gemeinde gekürzt, bleibt den anderen Gemeinden über den vereinbarten Förderungszeitraum hinweg jedoch im Wesentlichen erhalten.

Zu § 7 (Ansuchen):

§ 7
Ansuchen

Förderungen werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt. Dem Ansuchen sind Nachweise über die Erfüllung der in § 4 genannten Förderungsvoraussetzungen beizufügen.

Die entsprechenden Formulare für das Ansuchen werden im Internet auf der Homepage des Landes zur Verfügung gestellt. Beizulegen sind gemäß § 4 Abs. 1:

- ein Nachweis über die Organisationsform (z.B. Eintrag im Vereinsregister) einschließlich der aktuellsten Version der Statuten, Satzung, Kooperationsvereinbarung oder Ähnliches;
- Angaben zur Geschäftsstelle mit dem vorgesehenen Regionalmanagement;
- Personalnachweis (Anstellungsvertrag, Lohnkostennachweis) bzw. gegebenenfalls der Personalüberlassungsvertrag, der zwischen der Regio und einer beteiligten Gemeinde abgeschlossen wurde;
- der aktuellste Rechnungsabschluss;
- gegebenenfalls ein gemeinsames regionales Gesamtentwicklungskonzept (regGEK) oder ein gemeinsames regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK) in seiner aktuellsten Form; angemerkt wird, dass das regREK auch erst in der ersten dreijährigen Förderungsperiode erarbeitet und zum Gegenstand der entsprechenden Zielvereinbarung mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht gemacht werden kann.

Durch die Abgabe einer Zustimmungserklärung des Förderungswerbers im Formular wird gewährleistet, dass die zuständigen Stellen des Landes die Förderungsunterlagen einsehen können.

Zu § 8 (Förderungszusage):

§ 8
Förderungszusage

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Näheres regelt die allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL), auf die in § 11 dieser Richtlinie verwiesen wird. Folgende Bedingungen und Auflagen gelten regelmäßig für Förderungen und werden in die Förderungszusage aufgenommen:

- Der Förderungswerber muss den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens gestatten und die dazu erforderlichen Auskünfte erteilen.
- Der Förderungswerber muss den Förderungsgeber unverzüglich darüber informieren, wenn eine der in § 4 genannten Förderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise (beispielsweise durch den Austritt einer Gemeinde aus der Organisation der Zusammenarbeit) nicht mehr zutrifft.
- Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn eine der Bedingungen des § 6 Abs. 2 lit. d AFRL zutrifft. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist möglich, wenn Förderungsbedingungen unverschuldet nicht eingehalten, die Förderungsziele jedoch erreicht wurden.

Weiters wird dem Förderungswerber in der Förderungszusage zur Kenntnis gebracht, dass:

- sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht;
- Förderungen, die gemäß § 6 Abs. 2 lit. g AFRL zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden.

Zu § 9 (Auszahlung der Förderungsmittel):

§ 9
Auszahlung der Förderungsmittel

(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt über schriftlichen Antrag.

Die jährlichen Förderungsmittel gelangen bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Möglichkeit jeweils im ersten Halbjahr des jeweiligen Förderungsjahres zur Auszahlung.

(2) Auf Basis der betreffenden Haushaltsansätze im Voranschlag der Regio können nach Maßgabe des § 6 Förderungsvorschüsse gewährt werden.

(3) Die jährlichen Ausgaben für die Finanzierung der Grundstruktur im Regionalmanagement (Personalaufwand und laufender Sachaufwand) sind nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von der Regio an Hand einer gegliederten Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt nachzuweisen:

a) Belegnummer und Haushaltsjahr;

b) Zahlungsempfänger;

c) Zahlungszwecke;

d) bezahlte Beträge.

Zu § 10 (Kontrolle):

§ 10
Kontrolle

Förderungen sind grundsätzlich von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Die Kontrolle nach dieser Richtlinie erfolgt aufgrund einer jährlichen schriftlichen Berichterstattung durch die Regio, einer fachlichen Begleitung durch das Land (Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung) und jährlich vorgesehener landesweiter Vernetzungstreffen.

Die vorgesehene Kontrolle von Förderungen erfolgt bei der Regioförderung in der Regel überwiegend durch die vertiefte Zusammenarbeit zwischen Land und Regio (Begegnung „auf Augenhöhe“). Zu diesem Zweck wird bei der Abteilung Raumplanung und Baurecht für jede Regio bzw. jeden Kooperationsraum eine Betreuungsperson benannt, die den regionalen Prozess der Zusammenarbeit und insbesondere auch die Einhaltung der mit der Abteilung Raumplanung und Baurecht abgeschlossenen Zielvereinbarungen begleitet. Durch diese Begleitung, welche auch eine gemeinsam vereinbarte, regelmäßige Teilnahme an Sitzungen der Regios beinhaltet, ist gewährleistet, dass die Ziele der sehr offen gestalteten Regioförderung erreicht werden, wie sie oben unter Punkt I dargestellt wurden.

Ergänzend dazu wird ein jährlicher schriftlicher Bericht verfasst, der auch dem Land als Förderungsgeber zur Kenntnis gebracht wird. Er beinhaltet auch den jeweils aktuellsten Rechnungsabschluss der Regio, aus dem die Einnahmen- und Ausgabeposten ersichtlich sind. Dieser Bericht wird elektronisch, nach Möglichkeit bis zum 15. Jänner des Folgejahres, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung übermittelt, welches ein entsprechendes Formular (Gliederung) für die Berichterstattung bereitstellt.

Die im § 10 genannten landesweiten Vernetzungstreffen sind Teil der Evaluierung der Regionalförderung. Eine für alle Beteiligten möglichst fruchtbare Form des Erfahrungsaustauschs wird in der ersten Förderungsperiode erprobt und zwischen Land und Regionen abgestimmt.

In welcher Form die Kontrolle von Zielvereinbarungen erfolgen soll, die mit anderen Abteilungen im Amt der Vorarlberger Landesregierung abgeschlossen wurden, wird zwischen der Region und der jeweiligen Abteilung festgelegt.

Die mögliche Anwendung der in § 11 angeführten Bestimmungen der allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL) bleibt unberührt.

Zu § 11 (Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie [AFRL]):

§ 11

Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)

Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) in der jeweils geltenden Fassung.

Derzeit gilt die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) vom 25.05.2018. Die einschlägigen Bestimmungen der AFRL, die bei der Förderungsadministration anzuwenden sind, lauten derzeit wie folgt:

„§ 1

Begriff und Bestimmungen

(1) Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse, andere Geldzuwendungen sowie sonstige geldwerte Leistungen, die das Land Vorarlberg natürlichen oder juristischen Personen für eine bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung, die als förderungswürdig bewertet wird, gewährt, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 4

Förderungsantrag (Ansuchen)

(2) Wenn es nach Art oder Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zu fördernden Leistung darzulegen.

(3) Der Förderungswerber hat im Förderungsansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

(4) Der Förderungswerber hat die verbindliche Anerkennung der Allgemeinen Förderungsrichtlinie sowie die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 zu erklären.

§ 5

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

(1) Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

a) die zuständigen Organe des Landes,
b) die zuständigen Organe des Bundes,
c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 der DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderwerbers vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des

Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 6
Notifikationspflicht (Wettbewerbsrecht)

Für Förderungen, die nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) wettbewerbsrelevant sind, müssen die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben betreffend die Notifikation an die Europäische Kommission eingehalten werden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist im Wege der für Europaangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung von der beabsichtigten Gewährung von wettbewerbsverfälschenden Förderungen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, zu unterrichten. Eine solche Förderung darf erst zuerkannt werden, wenn entweder die Fristen nach dem gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsrecht verstrichen sind oder die Kommission eine abschließende positive Entscheidung getroffen hat.

§ 7
Förderungszusage und Förderungsrückzahlung

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage sind jedenfalls nachfolgende Bedingungen festzulegen:

a) Der Förderungswerber hat den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

c) Der Förderungswerber hat künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen.

e) Der Förderungswerber ist darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

f) Der Förderungswerber wurde über die Berechtigungen zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 informiert.

(3) Rückzahlung von Förderungen

a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn.

- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
- die geförderte Leistung (aus Verschulden des Förderungswerbers) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
- die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
- der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z. B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würde,
- erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint,

- die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden des Förderungswerbers am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8

Förderungsevidenz

Die von der jeweiligen Abteilung oder Dienststelle gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

§ 9

Kontrolle der Förderung

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

a) Datum und Ort der Kontrolle,
b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
c) Höhe der gewährten Förderung,
d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z. B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
h) Zeitdauer der Kontrolle,
i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 12

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden."

Zu § 12 (Inkrafttreten):

§ 12

Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.